

Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017

§ 1

Sitz, Name und Leitung der Einrichtung

- (1) Das Gebäude Am Klepperberg 8 A in Clausthal-Zellerfeld dient als Zentrum der Jugendarbeit in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Es führt die Bezeichnung „Jugendzentrum“.

- (2) Das Jugendzentrum wird von der Jugendpflegerin/vom Jugendpfleger der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geleitet. Die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger bedient sich für die Beaufsichtigung des Jugendzentrums und Betreuungsaufgaben der ihr/ihm unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Jugendzentrum dient der offenen Jugendarbeit, insbesondere für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren.

- (2) Die offene Jugendarbeit im Jugendzentrum soll folgende Aufgaben erfüllen:
- den Jugendlichen als Aufenthaltsort und Treffpunkt für ihre alltägliche Freizeit dienen,
 - den Jugendlichen Entspannung, Ausgleich und Kommunikation mit Gleichaltrigen ermöglichen,
 - Jugendliche zu einer aktiven Freizeitgestaltung in der Gruppe anregen,
 - zum Ausprobieren von Kommunikationsformen ermutigen,
 - zum Lernen von eigenverantwortlichem Handeln motivieren sowie
 - den Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation Hilfestellung leisten

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die offene Jugendarbeit richten sich nach der zeitlichen Verfügbarkeit der vorhandenen Betreuerinnen/Betreuer.
- (2) Die Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz angehören, können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Räume im Jugendzentrum in eigener Verantwortung nutzen. Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz nicht angehören, können in Ausnahmefällen Räume im Jugendzentrum im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten überlassen werden, wenn dadurch die Arbeit von Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz angehören und die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 **Verbot von Alkohol, Nikotin und Rauschmittel**

Der Genuss von Alkohol, Nikotin und/oder Rauschmitteln ist im Jugendzentrum untersagt.

Ausgenommen sind besondere Musikveranstaltungen bei welchen im Rahmen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchuG) alkoholische Getränke konsumiert werden dürfen.

§ 5 **Verlust des Benutzungsrechtes**

Bei Verstößen einzelner oder mehrerer Besucherinnen/Besucher gegen diese Benutzungsordnung oder einer sonstigen schwerwiegenden Störung der Arbeit im Jugendzentrum kann ein Hausverbot für kurze oder längere Zeit ausgesprochen werden.

Für das Hausverbot bis zu 7 Tagen ist die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter zuständig. Über Maßnahmen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger.

§ 6 **Haftung**

Für Beschädigungen an baulichen Einrichtungen und am Inventar des Jugendzentrums sowie für Personenschaden haften die jeweiligen Verursacherinnen/Verursacher, gleich ob sie fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Bei Veranstaltungen, die Jugendgruppen in eigener Verantwortung durchführen, haftet die betreffende Jugendgruppenleiterin/der betreffende Jugendgruppenleiter. Jegliche Schäden sind der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Vertreterin/seinem Vertreter, unverzüglich zu melden.

§ 7 **Reinigung**

Jede Jugendgruppe hat unmittelbar nach der von ihr durchgeführten Veranstaltung die von ihr benutzten Räume "besenrein" zu säubern.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Samtgemeinde Oberharz vom 22.09.1986 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 14.12.2017

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
Die Bürgermeisterin

Britta Schweigel